

Leistungsvereinbarung gemeinwirtschaftliche Aufgaben

zwischen der:

**Gemeinde Volketswil als Auftraggeberin
(nachstehend Gemeinde)
vertreten durch den Gemeinderat**

und der

**VitaFutura AG als Auftragnehmerin
(nachstehend VitaFutura)
vertreten durch den Verwaltungsrat**

betreffend:

Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen in Vertretung der Gemeinde Volketswil

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliches	2
2	Leistungsumfang	2
3	Finanzierung	3
4	Zuständigkeitsbereich, Kompetenzen	3
5	Ansprechpersonen, Reporting.....	3
6	Datenschutz.....	3
7	Schlussbestimmungen.....	3

1 Grundsätzliches

Die Leistungsvereinbarung umfasst folgende drei Hauptbestandteile:

- a) Administrative Aufgaben der Leistungen der ambulanten und stationären Pflege
- b) Auskunft gemäss § 7 Kant. Pflegegesetz
- c) Aufgaben zugunsten Abteilung Alter & Gesundheit

2 Leistungsumfang

Bereich	Aufgaben	Verantwortung innerhalb VitaFutura (siehe Anhang 4)
Administrative Aufgaben (siehe auch Anhang 1)	Pflege ambulant und stationär <ul style="list-style-type: none"> • Controlling und Abrechnung der eingehenden Rechnungen bez. Restfinanzierung für Volketswiler in externer Betreuung. Kostengutsprachen Restfinanzierung einholen für Bewohnende, die nicht aus Volketswil stammen. • Kostengutsprachen Restfinanzierung erteilen für extern betreute Volketswiler. • Überwachung allfälliger Leistungsvereinbarung mit anderen Institutionen (Heime und Spitex mit Spezialangeboten). 	Zentrale Dienste
Auskunft gemäss § 7 Pflegegesetz (siehe auch Anhang 2)	<ul style="list-style-type: none"> • Auskunft von Leistungssuchenden und Angehörigen zu Angeboten in Volketswil, im Kanton Zürich und ausserkantonale. • Listen führen zu Angeboten stationärer und ambulanten Pflege und altersgerechtem Wohnen. 	Empfang & Administration
Aufgaben zugunsten Abteilung Alter & Gesundheit (siehe auch Anhang 3)	<ul style="list-style-type: none"> • Verhandlung allfälliger Leistungsvereinbarung mit anderen Institutionen (Heime und Spitex mit Spezialangeboten) • Stellungnahme zu Vernehmlassungen, Projekten (z.B. Spital Uster) • Korrespondenz • Wenn nötig: Koordination mit Experten • Projektplanung & Durchführung (Projektkosten separat entschädigt) • Konzepte zu den Themen Gesundheit & Alter (z.B. Pflegeversorgungskonzept, Altersleitbild) • Verhandeln und Kontrolle von Vereinbarungen mit Partnerorganisationen, Pflegeheimen und Spitexorganisationen mit Spezialangeboten • Listen führen und Zeitungsmeldungen zu: ärztlichem Notfalldienst, Ärzten/Zahnärzten in der Gemeinde 	Organisation & Kommunikation

2.1 Abgrenzung

Die nachfolgenden gemeinwirtschaftlichen Aufgaben werden derzeit und im Rahmen dieser Vereinbarung nicht durch die VitaFutura wahrgenommen:

Pro Senectute	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialberatung • Besuchsdienst • Vernetzung mit anderen Anbietern im Bereich Alter (inkl. AG Runder-Tisch)
Rotes Kreuz	<ul style="list-style-type: none"> • Freiwilligenfahrdienst
Gemeindeverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Pilz- und Lebensmittelkontrolle (bei Gemeinde Sicherheitsabteilung) • Prävention (bei Gemeinde Kinder & Jugendarbeit)

3 Finanzierung

Die VitaFutura übernimmt alle im Kapitel 1 umschriebene Aufgabe zu einer

Jahrespauschale von **Fr. 50'000.00** inkl. MwSt.

Zusätzliche Kosten können nur projektbezogen anfallen, durch Drittleistungen und Projektkosten gemäss Offerten im Einzelfall und nach vorgängiger Genehmigung durch die Gemeinde.

Die Jahrespauschalen beinhalten sämtliche Lohnleistungen sowie Infrastruktur- und Verwaltungskosten. Der Gesamtbetrag der Jahrespauschale werden durch die VitaFutura in vier Raten, jeweils Ende jedes Quartals der Gemeinde, in Rechnung gestellt.

4 Zuständigkeitsbereich, Kompetenzen

Vereinbarungen mit Drittparteien, welche durch die Gemeinde teilweise oder vollständig finanziert werden, dürfen nur in Abstimmung mit der Gemeinde eingegangen werden. Die Basis für Erteilung von externen Kostengutsprachen sowie die Grundlagen für allfällige Leistungsvereinbarungen mit Drittinstitutionen sind jährlich festzulegen.

5 Ansprechpersonen, Reporting

Ansprechperson auf Seiten VitaFutura ist die Geschäftsführung, auf Seiten der Gemeinde Volketswil der Gemeindeschreiber. Die VitaFutura informiert die Gemeinde halbjährlich schriftlich über die Tätigkeit bzw. Vollzug dieses Vertrages inkl. Auslastung, Finanzen, laufende und abgeschlossene Projekte und spezielle Vorfälle.

6 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung übergebenen und bekannt werdenden Informationen über Einwohnerinnen und Einwohner – auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus – im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu handhaben und bearbeiten, alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere stets eine Auskunftsperson für diese Daten zu bezeichnen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter und nachprüfbarer Weise an die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Die Leistungsvereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft.

7.2 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf das Ende eines Jahres, von beiden Seiten aufgelöst werden, frühestens jedoch per 31.12.2019. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ohne Kündigung erneuert sich die vorliegende Leistungsvereinbarung jeweils stillschweigend um ein Jahr.

7.3 Vereinbarungsänderungen und Vorbehalte

Die Vertragsparteien können einzelne Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit ändern, aufheben oder ersetzen, ohne dass hierfür eine Kündigung des ganzen Vertrages erfolgen muss. Sämtliche Änderungen haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Vertragsparteien. Änderungen, die durch übergeordnetes Recht (insbesondere Reglemente und Weisungen der Gesundheitsdirektion) oder durch Gemeinderatsbeschlüsse der Gemeinden notwendig werden, bleiben vorbehalten.

Volketswil, 25.11.2016

(G.R.B. 244 vom 2.11.2016)

Gemeinde Volketswil als Auftraggeberin
Gemeinderat Volketswil



Bruno Walliser
Gemeindepräsident



Beat Grob
Gemeindeschreiber

Volketswil, 21.11.2016

VitaFutura AG als Auftragnehmerin
Verwaltungsrat



Walter Eicher
Verwaltungsratspräsident



Olaf Toggenburger
Geschäftsführer

Anhang 1

Administrative Aufgaben § 15 Pflegegesetz

§ 15. Wählt eine Person, ein nicht von der Gemeinde betriebenes oder beauftragtes Pflegeheim, das auf einer kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt ist, leistet die Gemeinde einen pro Tag und Pflegebedarfsstufe pauschalierten Beitrag an die ungedeckten Kosten der Pflegeleistungen.
(kantonaler Normkosten-Tarif)

Operative Abwicklung der Restfinanzierung Pflege durch die Gemeinde:

- Koordination mit der Einwohnerkontrolle Volketswil
- Listenmutationen
- Kostengutsprachen einholen und erteilen
- Zahlungspflicht prüfen
- Rechnungspflicht und Korrektheit prüfen
- Zahlungsveranlassung
- Stellungnahme zuhanden der Gemeinde
- Leistungsvereinbarungen managen und kontrollieren

Anhang 2

Auskunft/ Beratung/ Vermittlung § 6/7 Pflegegesetz

§ 6. Kann eine pflegebedürftige Person nicht durch Leistungserbringer gemäss **§ 5 Abs. 1** versorgt werden, vermittelt die Gemeinde auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist einen anderen Leistungserbringer.

(**§ 5 Abs. 1.** Die Gemeinden sorgen für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie betreiben zu diesem Zweck eigene Einrichtungen oder beauftragen von Dritten betriebene Pflegeheime und Spitex-Institutionen oder selbständig tätige Pflegefachpersonen.)

§ 7. Die Gemeinde bezeichnet eine Stelle, die Auskunft über das Angebot der Leistungserbringer gemäss **§ 5 Abs. 1** erteilt.

Auskunft und Beratung zu folgenden Themen:

- Wohnen im Alter, Hilfe und Pflege zu Hause, teilstationäre, stationäre und Palliative Care Angebote
- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen
- Pflegebedürftigkeit
- Wohnformen für Pflegebedürftige
- Prävention im Alter und bei Pflegebedürftigkeit
- Soziale und finanzielle Beratung bei Pflegebedürftigkeit und im Alter

Vermittlung

- bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden

Voraussetzung

- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich inkl. Palliative Care
- Überblick über die verschiedenen Angebote zum Thema Alter und Gesundheit
- Listen führen zu ambulanten und stationären Pflege-Angeboten

Anhang 3

Aufgaben zugunsten Abteilung Alter & Gesundheit

Folgende Aufgaben werden wenn immer möglich von der VitaFutura AG innerhalb der vereinbarten Pauschale ausgeführt. Sofern in einem Projekt oder Mandat spezifisches Fachwissen notwendig ist, über welches die VitaFutura AG nicht verfügt, können nach Rücksprache mit der Gemeinde und einer entsprechenden Kostengutsprache externe Experten beigezogen werden..

Aufgaben

- Konzepte erstellen Gesundheitsversorgung (zum Beispiel Bewegungsparcours)
 - Konzepte erstellen zum Thema Alter (zum Beispiel Altersleitbild/Pflegeversorgungskonzept)
 - Projektplanungen und Durchführung von Konzepten
 - Stellungnahmen zu Vernehmlassungen und Projekten (z.B. Zweckverband Spital Uster)
 - Sozialberatung für die Bevölkerung
- Verhandlungen von Leistungsvereinbarungen mit anderen Institutionen ausserhalb des Rahmens der Art. 6 / 7 / 15 des Pflegegesetzes.

Mögliche Mandate an die VitaFutura

- Korrespondenz zu politischen Angelegenheiten
- Überprüfen und Ablage der Dokumente der Gesundheitsdirektion
- Verhandlungen von Leistungsvereinbarungen mit anderen Institutionen im Rahmen der Art. 6 / 7 / 15 des Pflegegesetzes

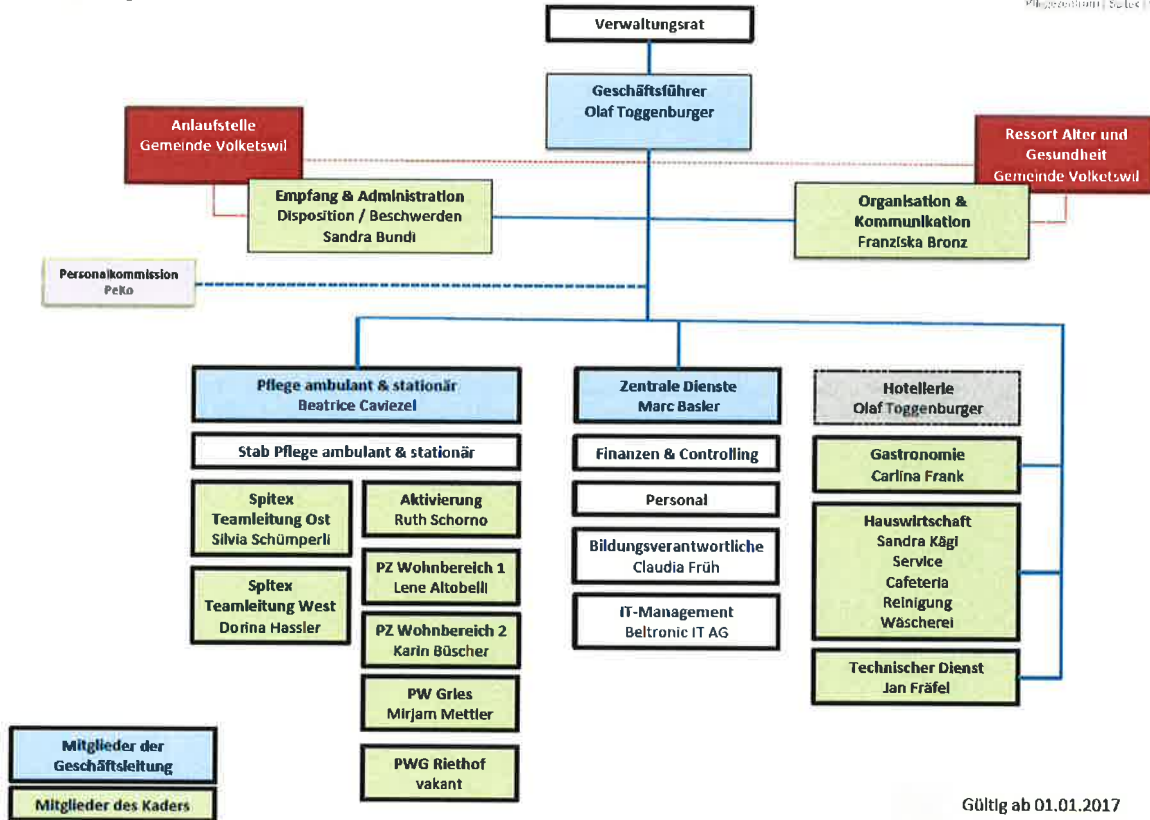
Aufgabe des Gesamtgemeinderates - nicht an Partner delegierbar:

- Vorbereiten und Ausstellen von Bewilligungen und Beratung zu denselben
- Planung und Koordination der Gesundheitsförderung in der Gemeinde

Anhang 4

Organisatorische Einbindung

Organigramm



Gültig ab 01.01.2017